



Amt für Schule und
Weiterbildung

01.03.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Zurfähr

Telefon: 492-4024

Zurfaehr@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Uppenbergschule - Auflösung der Förderschule und Beschreibung der weiteren Vorgehensweise

Beratungsfolge

19.03.2019	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
19.03.2019	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
19.03.2019	Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen	Vorberatung
27.03.2019	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
03.04.2019	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
03.04.2019	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die nach der zweiten Verordnung zur Änderung der Mindestgrößenverordnung vom 18.12.2018 erforderliche Schülerzahl an der Uppenbergschule, Förderschule mit den Förderschwerpunkten „Lernen und emotionale & soziale Entwicklung“ unterschritten wird.
2. Der Rat beschließt die Auflösung der Uppenbergschule zum Ende des laufenden Schuljahres 2018/2019 und somit zum Stichtag 31.07.2019.
3. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die bislang in Höhe von einer 1,0 Stelle vorhandene sozialpädagogische Unterstützung an der Uppenbergschule zu einem 0,5 Stellenanteil an die Albert-Schweitzer-Schule verlagert wird und die andere Hälfte zunächst im Schuljahr 2019/2020 als mobile Ressource für Schulsozialarbeit zur Verfügung steht.
4. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass am Schulstandort in Kinderhaus eine Übergangslösung mindestens für das Schuljahr 2019/2020 geplant ist:

- 4.1. Schülerinnen und Schüler der dann ehemaligen Uppenbergschule können zur Albert-Schweitzer-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ wechseln.
 - 4.2. Die Beschulung dieser Schülerinnen und Schüler soll in Form von „ausgelagerten Klassen“ am jetzigen Standort in Kinderhaus erfolgen. Durch die bei einer Beschlussfassung über die parallele Vorlage V/0200/2019 gesicherte weitere schulische Nutzung des Gebäudes ist die Besetzung des dort befindlichen Sekretariats und der Hausmeisterstelle gesichert.
5. Der Rat bekräftigt seinen Willen, dass zumindest mittelfristig ein Förderschulangebot in Münster zur Aufrechterhaltung des Elternwahlrechts fortbestehen soll (siehe auch die im Zuge des „Rahmenkonzepts für Inklusion an Schulen“ beschlossenen „Leitplanken des Prozesses“, vgl. V/0743/2014/1.Erg.) und sieht die jetzige Maßnahme als Stabilisierung des Förderschulangebots für den Förderschwerpunkt ‚Lernen‘ an.
 6. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Anträge der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Begründung:

Ausgangslage:

Bereits in seiner Sitzung am 22.03.2017 hatte der Rat der Stadt Münster mit der Vorlage „Uppenbergschule – Auflösung der Förderschule und Beschreibung der weiteren Vorgehensweise“ (V/0131/2017) schulorganisatorische Maßnahmen für die Uppenbergschule, Förderschule mit den Schwerpunkten „Lernen und emotionale & soziale Entwicklung“, beschlossen, da die Schule die erforderliche Schülerzahl nach der damaligen Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) nicht mehr erreichte. Die Förderschule sollte demnach zum Ende des Schuljahres 2016/2017 (zum Stichtag 31.07.2017) aufgelöst werden. Ein entsprechender Antrag zur Genehmigung bei der Bezirksregierung wurde im Mai 2017 positiv beschieden. Da der neu gewählte Landtag des Landes Nordrhein-Westfalens mit den Fraktionen von CDU und FDP Änderungen der damaligen Rechtslage angekündigt und ganz bewusst ein Moratorium für die Auflösung kleiner Förderschulsysteme auf den Weg gebracht hatte, wurde durch den Rat der Stadt Münster am 12.07.2017 der Auflösungsbeschluss aus März 2017 aufgehoben (Vorlage „Uppenbergschule – Aufhebung des Beschlusses zur Auflösung der Förderschule; V/0547/2017).

Eine endgültige Entscheidung sollte dann auf der Grundlage der neuen Rechtslage (Mindestgrößenverordnung sowie Schulgesetz NRW) erfolgen.

Beschlusspunkte:

Die geänderte Mindestgrößenverordnung vom 18.12.2018 tritt zum kommenden Schuljahr (am 01.08.2019) in Kraft. Demnach wird die erforderliche Mindestschülerzahl abgesenkt.

Nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 MindestgrößenVO müssen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen zur Fortführung nur noch mindestens 112 Schülerinnen und Schüler in Primar- und Sekundarstufe haben (vormals 144). Bei Förderschulen ohne Primarstufe beträgt die Mindestschülerzahl 84 (vormals 112) Schülerinnen und Schüler.

Für Förderschulen im Verbund (Förderschwerpunkte „Lernen und emotionale & soziale Entwicklung“) gelten dieselben Schülerzahlen (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 MindestgrößenVO).

In Schulträgerschaft der Stadt Münster befinden sich mit der Uppenbergschule und der Albert-Schweitzer-Schule insgesamt noch zwei Förderschulen, die alleine oder in Kombination mit dem Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“ den Förderschwerpunkt „Lernen“ anbieten.

Schülerzahlen im Förderschwerpunkt „Lernen“ an städtischen Förderschulen

Förderschule	Schülerzahl Primarstufe		Schülerzahl Sekundarstufe		Schülerzahl gesamt
	4.Jahrgang	gesamt	10.Jahrgang	gesamt	
Albert-Schweitzer	13	33	24	123	156
Uppenberg			14	42	42*

Quelle: Amt f. Schule und Weiterbildung, Schulstatistik 2018/2019

*Schülerzahl inkl. der dort beschulten SuS mit dem zusätzlichen Förderschwerpunkt ESE

Die Uppenbergschule erfüllt demnach bereits im aktuellen Schuljahr auch die nach der neuen Mindestgrößenverordnung erforderliche verminderte Mindestschülerzahl nicht.

Zwar hat das Ministerium für Schule und Bildung die Frist für die Schulträger für schulorganisatorische Maßnahmen weit gefasst (§ 2 Absatz 1 Satz 2 „[...] erforderliche schulorganisatorische Beschlüsse mit Wirkung spätestens zum Schuljahr 2023/2024“), allerdings ist die Fortführung schulfachlich und organisatorisch nicht mehr zu vertreten, gerade wenn man die Prognose der Schülerzahlen für das kommende Schuljahr betrachtet.

Prognose der Schülerzahlen der Uppenbergschule für das Schuljahr 2019/2020

	Schülerzahl			
Standort	Klasse 5 - 7	Klassen 8 & 9	Klasse 10	Gesamt
Kinderhaus	0	13	14	27

Quelle: Prognose der Uppenberg-Schule vom 02.11.2018

Die Mindestgrößenverordnung gibt einen schulrechtlichen Rahmen vor, in dem qualitativ guter sonderpädagogischer Unterricht realisiert sowie schulorganisatorische Aufgaben erfüllt werden können. Bei kleinen Systemen fehlt in vielen Unterrichtsfächern die notwendige Expertise durch Fachlehrerinnen und Fachlehrer. In der Uppenbergschule müssen bereits schon im laufenden Schuljahr zehn Unterrichtsfächer fachfremd erteilt werden. Fachkonferenzen können entsprechend nur noch in wenigen ausgewählten Fächern gebildet werden. Die Unterrichtsqualität kann schon aufgrund dieser Gegebenheiten kaum sichergestellt werden.

Zudem kann ein kleines System den Schülerinnen und Schülern im Ganzttag keine Angebotsvielfalt bieten bzw. eine nur sehr begrenzte Auswahl an Arbeitsgemeinschaften vorhalten.

Daneben müssen auch in einem kleinen Schulsystem alle organisatorischen Aufgaben übernommen werden, was zu einer hohen Belastung der Lehrerinnen und Lehrer führt, die dann mit der Übernahme mehrerer Aufgaben konfrontiert sind. Auch sind derart kleine Schulsysteme sehr anfällig für Unterrichtsausfall, da die Möglichkeiten von Vertretungsunterricht deutlich eingeschränkt sind. Im laufenden Schuljahr musste bereits schon aus diesem Grund Unterricht ausfallen. Daher wird die Auflösung der Uppenbergschule zum Ende des laufenden Schuljahres 2018/2019 und somit zum Stichtag 31.07.2019 vorgeschlagen.

Eine Anhörung zu dieser Maßnahme ist entsprechend § 76 Schulgesetz NRW den Gremien der Schule zur rechtzeitigen Beteiligung vorgelegt worden.

In der Schulkonferenz vom 04.02.2019 (siehe Anlage) äußert diese ihr Bedauern zu der schulorganisatorischen Maßnahme und weist auf die Vorteile des Förderschulsystems im nördlichen Stadtteil hin.

Den in der Schule verbleibenden Schülerinnen und Schüler (SuS) wird die Möglichkeit geboten, zu SuS der Albert-Schweitzer-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ zu werden. Gleichwohl können sich die Erziehungsberechtigten aber auch im Rahmen der freien Schulwahl für eine andere Schule (alternativ zum Förderschulsystem auch an einer Regelschule im Gemeinsamen Lernen) entscheiden und müssen ihr Kind an der aufnehmenden Schule anmelden.

Es soll darauf hingewirkt werden, die Auflösung der Schule bzw. den Übergang der SuS so zu gestalten, dass die bestehenden Netzwerke, Kompetenzen und Fähigkeiten der Uppenbergschule (wie z.B. hinsichtlich der Berufsorientierung) so weit wie möglich erhalten bleiben.

Die Beschulung der verbleibenden, voraussichtlich 27 SuS ist, das Einvernehmen der Erziehungsberechtigten vorausgesetzt, in Form von „ausgelagerten Klassen“ der Albert-Schweitzer-Schule in den bisherigen Räumlichkeiten vorgesehen.

Somit ist mindestens den SuS der zukünftigen Jahrgangsstufe 10 die Möglichkeit geboten, den Schulabschluss in einem gewohnten Lernumfeld zu ermöglichen.

Um auch bei diesem Konstrukt sonderpädagogische (Unterrichts-)Qualität und Fachlichkeit am Standort Bröderichweg zu erzielen, muss an der Albert-Schweitzer-Schule ein tragfähiges Konzept erarbeitet werden, das sowohl einen fachlichen Austausch unter den Kolleginnen und Kollegen und deren Unterrichtseinsatz an den zwei Standorten organisiert als auch einer möglichst geringen Mehrbelastung durch die zwei Schulstandorte Rechnung trägt.

Die bislang in Höhe von einer 1,0 Stelle vorhandene sozialpädagogische Unterstützung an der Uppenbergschule wird zu einem 0,5 Stellenanteil an die Albert-Schweitzer-Schule verlagert; die andere Hälfte soll im Schuljahr 2019/2020 als mobile Ressource für Schulsozialarbeit eingesetzt werden. Eine feste Zuweisung erfolgt mit der Neuverteilung der Schulsozialarbeit zum Schuljahr 2020/21. Da im Gebäude der Uppenbergschule weiterhin ein schulischer Betrieb aufrechterhalten werden soll (siehe Vorlage „Modellbausteine für schulische Inklusion – Neukonzeptionierung der Angebote des schulischen Lernorts an einem Standort am Bröderichweg“, V/0200/2019) wird am Standort auch ein Sekretariat und Hausmeisterdienst fortbestehen.

Von den Eltern der SuS, die zurzeit eine Grundschule Münsters in der vierten Klasse besuchen und einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Bereich Lernen haben, wählen sieben die Förderschule in der Sekundarstufe I. Diese Eltern haben sich für die Albert-Schweitzer-Schule entschieden. Die Zahlen aus der Übergangstatistik haben sich in ähnlicher Weise auch in den letzten Schuljahren so dargestellt und zu einem Rückgang der Schülerzahlen an der Uppenbergschule geführt. Aus schulfachlicher Sicht ist der gesicherte Erhalt einer Förderschule Lernen in der Stadt Münster einer Aufrechterhaltung zweier Systeme mit schwankenden Zahlen vorzuziehen, um kontinuierliche pädagogische Arbeit zu gewährleisten.

Wie bereits vor zwei Jahren geschehen, wird diese schulorganisatorische Maßnahme somit auch zur Stabilisierung des städtischen Förderschulangebots für den Förderschwerpunkt ‚Lernen‘ und somit die Aufrechterhaltung eines Wahlrechts der Eltern gesehen. Die Gedanken der im „Rahmenkonzept für Inklusion an Schulen“ beschlossenen „Leitplanken des Prozesses“ (vgl. V/0743/2014/1.Erg.) werden somit nochmals bekräftigt.

Die auch mit der Schulleitung der Albert Schweitzer Schule abgestimmte Planung sieht die Beschulung am Standort der Uppenbergschule bis mindestens zum Ende des Schuljahres 2019/2020 vor. Eine längere Nutzung ist nicht prinzipiell ausgeschlossen; dies setzt aber voraus, dass dies pädagogisch und auch schulorganisatorisch sinnvoll und möglich ist und Räumlichkeiten auch weiterhin zur Verfügung stehen. Diese Frage kann und soll im Schuljahr 2019/2020 zwischen Schule, Schulaufsicht und Schulträger beantwortet werden.

Die Auflösung oder Änderung von Schulen unterliegt gemäß § 81 Absatz 3 SchulG NRW der Genehmigung der Schulaufsicht. Die Verwaltung wird die dem Ratsbeschluss entsprechenden Anträge zur Genehmigung vorlegen.

I.V.

gez.

Thomas Paal

Stadtdirektor

Anlage:

- Schulkonferenzbeschluss der Uppenbergschule vom 04.02.2019
- Anlage A